

# Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

**Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.05.2024**

**Name der Organisation:** Leonhard Kurz Stiftung & Co. KG

**Anschrift:** Schwabacher Str. 482, 90763 Fürth

## **Inhaltsverzeichnis**

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	9
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	9
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	14
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	16
B5. Kommunikation der Ergebnisse	20
B6. Änderungen der Risikodisposition	21
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	22
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	22
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	23
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	24
D. Beschwerdeverfahren	25
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	25
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	29
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	31
E. Überprüfung des Risikomanagements	32

## **A. Strategie & Verankerung**

### A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

**Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?**

Strategic Lead Buyer Raw Materials

Strategic Buyer Purchasing Technical Equipment

## A. Strategie & Verankerung

### A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

**Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?**

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

**Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.**

Die zuständigen Ansprechpartner in den von Zulieferer-Risiken besonders betroffenen Abteilungen und Unternehmenseinheiten -Einkauf/Beschaffung, Fertigung- erstellen jährlich Berichte zu den Ergebnissen ihrer Risikoanalyse. Der Menschenrechtsbeauftragte sammelt diese Berichte und berichtet einmal im Jahr an die Geschäftsleitung sowie anlassbezogen bei substantiiertem Kenntnis von menschenrechts- bzw. umweltbezogenen Verletzungen. Der Menschenrechtsbeauftragte hat außerdem ein Frage- und Informationsrecht gegenüber allen Abteilungen.

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

**Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?**

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

<https://www.kurz.de/de/nachhaltigkeit/nachhaltige-lieferketten>

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

**Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?**

**Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.**

- Bestätigt

**Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.**

Die Grundsatzklärung zur Menschenrechtsstrategie ist für alle Arbeitnehmenden auf der KURZ-Webseite einsehbar. Die Produktionsabteilung, in der Risiken für Verstöße gegen Arbeitsschutzvorschriften festgestellt wurden, wurde spezifisch zum Arbeitsschutz geschult. Im Rahmen der Schulung wurde auch der Bezug auf die Grundsatzklärung genommen. Auch der Betriebsrat wurde gesondert zum Inhalt der Grundsatzklärung informiert. Die Grundsatzklärung ist zudem öffentlich einsehbar und auf unserer Webseite unter <https://www.kurz.de/de/nachhaltigkeit/nachhaltige-lieferketten/> zu finden. Sie kann über eine Suche auf unserer Webseite einfach gefunden und als PDF in deutscher und englischer Sprache heruntergeladen werden.

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

#### Welche Elemente enthält die Grundsatzzerklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken

## **A. Strategie & Verankerung**

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

**Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.**

Erster Berichtszeitraum

## A. Strategie & Verankerung

### A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

**In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?**

- Personal/HR
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance

**Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.**

Der Vorstand ist für die Umsetzung der Menschenrechtsstrategie letztverantwortlich. Aufgrund der Unternehmensgröße wird die Verantwortung teilweise an verschiedene Unterebenen und einzelne Geschäftsbereiche delegiert. Der Menschenrechtsbeauftragte ist für die Überwachung und Implementierung der Strategie verantwortlich und zugleich Ansprechpartner für Rückfragen aus den maßgeblichen Geschäftsbereichen. Um die Strategie im Tagesgeschäft umzusetzen und Rückfragen zur Menschenrechtsstrategie zu bündeln, wurden in jedem Geschäftsbereich die Abteilungsleiter/Bereichsleiter als Verantwortliche ernannt, welche die Umsetzungsmaßnahmen im Tagesgeschäft betreuen und etwaige Rückfragen sammeln. Nach Rücksprache mit dem Menschenrechtsbeauftragten werden Maßnahmen oder Hinweise in die Abteilung kommuniziert. Der Menschenrechtsbeauftragte leitet einen eigenen Stab, welcher bei der Bearbeitung von Rückfragen oder bei Umsetzungsproblemen unterstützt. Der Group Compliance Officer steht dem Menschenrechtsbeauftragten beratend zur Seite. Bei komplexen rechtlichen Fragestellungen wird sich externer Unterstützung bedient. Der Group Compliance Officer ist für das Beschwerdeverfahren zuständig, vom Menschenrechtsbeauftragten unabhängig und für die Bearbeitung insbesondere der Plausibilitätsprüfung der Beschwerden verantwortlich.

**Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.**

Um die Menschenrechtsstrategie in den relevanten Geschäftsabläufen umzusetzen, wurde ein unternehmensinterner Verhaltenskodex -KURZ Code of Business Conduct- verabschiedet. Die operativen Umsetzungsschritte, die sich aus der Menschenrechtsstrategie ergeben, werden in einem Umsetzungshandbuch festgehalten. Bei der operativen Umsetzung werden Vertreter aller maßgeblichen Geschäftsbereiche einbezogen. Die Leitung der Umsetzung übernimmt der Menschenrechtsbeauftragte. Betriebsrat und Mitarbeiter werden frühzeitig in den

Entstehungsprozess der Menschenrechtsstrategie und des Verhaltenskodex eingebunden. Die Strategie und der Verhaltenskodex werden im Intranet veröffentlicht. Mitarbeiter müssen die Kenntnisnahme unter Datumsangabe in Textform bestätigen. Für die unternehmensweite Sensibilisierung finden allgemeine Schulungen für alle maßgeblichen Geschäftsbereiche statt. Gegenstand der allgemeinen Schulung sind der Inhalt der Grundsatzerklärung, des unternehmensinternen Verhaltenskodex -KURZ Code of Business Conduct- , der Umgang mit erkannten Risiken sowie Kommunikationskanäle für die Berichterstattung und im Falle von Rückfragen.

Die Einkaufsabteilung wird hinsichtlich der Verhandlungssituation mit Zulieferern geschult. Es werden Vorgaben zur Lieferantenauswahl, zur Gestaltung der Verträge mit den Lieferanten sowie zum Lieferantenmanagement während der Vertragsdurchführung gemacht. Die Erwartungen und Vorgaben an die Lieferanten sind im KURZ Supplier Code of Conduct zusammengefasst. Die Risikoanalyse für Zulieferer wird durch die Einkaufsabteilung vorgenommen; Präventions- und Abhilfemaßnahmen werden von der Einkaufsabteilung, ggf. in Rücksprache mit dem Group Compliance Officer, ausgewählt und verfolgt. Beschwerden werden nach einer Prüfung im Austausch mit den relevanten Stakeholdern einer Präventions- oder Abhilfemaßnahme zugeführt, soweit sie begründet sind. Um eine stetige Anpassung und Verbesserung der Prozesse zu ermöglichen, werden Best-Practice-Vorschläge über den Berichtszeitraum gesammelt und in das Umsetzungsbandbuch integriert. Die Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich ist im Global Procurement angesiedelt und wird dort in Absprache mit dem Menschenrechtsbeauftragten von gesondert geschulten Mitarbeitern durchgeführt. Es wurden Abteilungs- und Bereichsleiter beauftragt dem Menschenrechtsbeauftragten anlassbezogen bei identifizierten Verletzungen einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht zu berichten. Der Menschenrechtsbeauftragte hat ein Frage- und Informationsrecht gegenüber allen Abteilungen und zugleich ein Konsultationsrecht gegenüber dem Group Compliance Officer.

**Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.**

Die operativen Abläufe des Risikomanagements wurden aufgrund der eigenen Erfahrungen zu Compliance Managementsystemen aufgebaut. Zur Erfüllung der Pflichten nach dem LkSG nutzen wir u.a. eine Risikomanagement-Softwarelösung. Das System verwendet eine IT-gestützte Risikoanalyse, die auf Grundlage einer Vielzahl anerkannter Indizes operiert und sämtliche Zulieferer berücksichtigt. Alle Mitarbeiter, die mit der Softwarelösung arbeiten, wurden durch fachkundiges Personal geschult. Es wurde ein Budget zur Umsetzung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen eingeplant. Bei der Planung der Präventions- und Abhilfemaßnahmen wird die Expertise durch den Menschenrechtsbeauftragten eingebracht. Außerdem haben wir uns an den Handreichungen, den Merkblättern und den FAQ des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle -BAFA- orientiert. In Einzelfällen besteht für spezifische rechtliche Fragestellungen ebenfalls die Möglichkeit eine externe Rechtsanwaltskanzlei zu beauftragen.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

**Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?**

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

**Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.**

Die Risikoanalyse wird fortlaufend durch ein IT-gestütztes Risikomanagement-Tool durchgeführt und angepasst. Dabei werden die verwendeten Daten wie Pressemeldungen, Indizes, Rankings, etc. laufend aktualisiert, sodass eine dynamische, fortlaufende abstrakte Risikobewertung sämtlicher Zulieferer gewährleistet ist. Nach Ermittlung der abstrakten Risiken werden abstrakt risikobehaftete Unternehmen einer konkreten Risikoanalyse unterzogen. Die konkrete Risikoanalyse wird auf Basis der dynamischen, abstrakten Analyse vierteljährlich durchgeführt.

**Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.**

Für die Durchführung der Risikoanalyse nutzen wir ein Risikomanagement-Tool. Das System bietet eine ganzheitliche Softwarelösung zur IT-gestützten Umsetzung der Anforderungen des LkSG und ermöglicht so ein an den Kriterien des LkSG orientiertes Risiko- und Lieferantenmanagement. Die Software bietet einen detaillierten Überblick über den eigenen Geschäftsbereich, die unmittelbaren Zulieferer und – bei entsprechender Kenntnis – die mittelbaren Zulieferer und bildet deren spezifische menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken angemessen ab. In das System werden unmittelbare Zulieferer und Unternehmen des eigenen Geschäftsbereichs eingepflegt. Anhand anerkannter Indizes und Pressemitteilungen wird für jedes eingepflegte Unternehmen und jede geschützte Rechtsposition ein abstraktes Risiko ermittelt. Je nach abstrakter Risikodisposition der Unternehmen werden in einem zweiten Schritt die konkreten Risiken bei einzelnen Zulieferern ermittelt. Das konkrete Risiko wird auf Grundlage einer Selbstbewertung, dem Nachweis der Erfüllung von auditbasierten Standards, Erkenntnissen aus der Lieferbeziehung oder Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren berechnet. Auf Grundlage des konkreten Risikos können sodann individuelle Präventionsmaßnahmen umgesetzt werden.

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse**

**Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?**

- Nein

**Begründen Sie Ihre Antwort.**

Keine Änderung der Risikolage.

Da im Rahmen der regelmäßigen Risikoanalyse nur geringe Risiken festgestellt wurden und keine Beschwerden oder Nachrichten eingegangen sind, wurde keine anlassbezogene Risikoanalyse durchgeführt.

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

#### **Ergebnisse der Risikoermittlung**

**Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?**

- Keine

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse**

#### **Ergebnisse der Risikoermittlung**

##### **Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?**

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

**Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?**

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

**Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.**

Mithilfe eines IT-gestütztem Risikomanagement-Tool werden Risiken anhand der folgenden Kriterien priorisiert: Typischerweise zu erwartende Schwere der Verletzung, Unumkehrbarkeit der Verletzung, Eintrittswahrscheinlichkeit der Verletzung, Art des Verursachungsbeitrages unseres Unternehmens, Art der Geschäftstätigkeit des Zulieferers, Umfang der Geschäftstätigkeit des Zulieferers, Einflussvermögen unseres Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher der Verletzung bzw. des Risikos. Als besonders schwerwiegende und unumkehrbare Verletzungen werden insbesondere Verstöße gegen das Verbot der schlimmsten Formen von Kinderarbeit, das Folterverbot und das Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei betrachtet. Entsprechende Risiken werden hochprioritär behandelt. Anschließend werden vor allem Risiken betrachtet, die stets eine große Anzahl von Menschen betreffen, wie z. B. Verstöße gegen Arbeitsschutznormen, Lohndiskriminierung und die Herbeiführung schädlicher Boden-, Luft- und Gewässerverunreinigungen. Im Rahmen der Priorisierung werden Zulieferer aus Hochrisikobranchen stets vorrangig betrachtet. Das Einflussvermögen auf den unmittelbaren Verursacher der potentiellen Verletzung wird insbesondere anhand des Umsatzvolumens mit dem betreffenden Zulieferer bewertet.

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

**Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?**

- Keine

**Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.**

Es wurden keine Risiken im eigenen Geschäftsbereich im Berichtszeitraum ermittelt

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich**

**Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?**

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

**Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).**

Schulung aller Mitarbeiter im Rahmen der jährlichen Sicherheitsunterweisung (E-Learning)

**Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.**

Erster Berichtszeitraum

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

#### Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

#### Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen

##### Um welches konkrete Risiko geht es?

Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen

##### Wo tritt das Risiko auf?

- Belgien
- China
- Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland)

#### Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

##### Um welches konkrete Risiko geht es?

Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

##### Wo tritt das Risiko auf?

- Belgien
- China
- Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland)

### **Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können**

#### **Um welches konkrete Risiko geht es?**

Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können

#### **Wo tritt das Risiko auf?**

- China

### **Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren**

#### **Um welches konkrete Risiko geht es?**

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

#### **Wo tritt das Risiko auf?**

- Belgien
- China
- Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland)

### **Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen**

#### **Um welches konkrete Risiko geht es?**

Boden-, Wasser-, Luftverschmutzung

#### **Wo tritt das Risiko auf?**

- Belgien
- China
- Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland)

### **Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen**

**Um welches konkrete Risiko geht es?**

Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen

**Wo tritt das Risiko auf?**

- Belgien
- China
- Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland)

**Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei****Um welches konkrete Risiko geht es?**

Zwangsarbeit

**Wo tritt das Risiko auf?**

- Bahrain
- China
- Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland)

**Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung****Um welches konkrete Risiko geht es?**

Ungleichbehandlung in Beschäftigung

**Wo tritt das Risiko auf?**

- Belgien
- China

**Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns****Um welches konkrete Risiko geht es?**

Ungenügender Lohn

**Wo tritt das Risiko auf?**

- China
- Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland)

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?**

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl

#### **Andere Kategorien:**

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl

**Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.**

Erster Berichtszeitraum

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B5. Kommunikation der Ergebnisse**

**Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?**

**Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.**

- Bestätigt

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### B6. Änderungen der Risikodisposition

**Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?**

Erster Berichtszeitraum.

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

**Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?**

- Nein

**Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.**

Verletzungen können im Rahmen des Beschwerdeverfahrens festgestellt werden, sowie durch die regelmäßigen Prüfungen des Menschenrechtsbeauftragten, bei denen umfassende Frage- und Informationsrechte bestehen.

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?**

- Nein

**Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.**

Die Feststellung von Verletzungen ist im Rahmen des Beschwerdeverfahrens möglich. Zudem können auf Grundlage der Auditierungsklauseln risikobasierte Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt werden, die mit Informations- und Betretungsrechten verbunden sind. Hier kann ein Hinweis über die Verletzung über das Beschwerdeverfahren gegeben werden. Ein solcher Hinweis wird die Zuständigen des Beschwerdeverfahrens einer Plausibilitätsprüfung unterzogen, bearbeitet und Maßnahmen eingeleitet. Die Maßnahme kann zum Beispiel in einer Vor-Ort Kontrolle bestehen.

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

**Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?**

- Nein

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

**In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?**

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

**Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.**

KURZ verfügt über ein Hinweisgebersystem -im Folgenden „KURZ Incident Reporting“. Das KURZ Incident Reporting verfolgt das Ziel, Hinweisgebern\* eine einfache und sichere Kontaktaufnahme zu ermöglichen um Beschwerden und Hinweisen über potentielle oder mutmaßliches Fehlverhalten, Missstände, Zuwiderhandlungen oder Verstöße -im Folgenden „Hinweise“- mitzuteilen. Durch dieses Verfahren kann Fehlverhalten, insbesondere auch menschenrechts- und umweltbezogene Verstöße und Risiken in der Lieferkette, frühzeitig erkannt und eingetretene Verletzungen minimiert und beseitigt werden und damit die unternehmerische Integrität von KURZ gewahrt werden.

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

#### Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

#### Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

#### Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

##### Optional: Beschreiben Sie.

Das KURZ Incident Reporting umfasst zum einen die Möglichkeit der Abgabe eines Hinweises über eine digitale Softwarelösung „KURZ Incident Reporting“, welche in vier Sprachen genutzt werden kann. Hinweise können auch vollständig anonym abgegeben werden.

Zum anderen können Hinweise über folgende weitere Kanäle abgegeben werden: Telefonisch, per E-Mail, per Post oder in Form eines persönlichen Treffens. Die Kontaktinformationen sind auf der jeweiligen KURZ Homepage zu finden z.B.

<https://www.kurz.de/de/ueber-kurz/compliance/>

Hinweisgeber haben jederzeit die Möglichkeit Hinweise zu ergänzen und zu berichtigen.

Kosten entstehen bei der telefonischen und postalischen Kontaktaufnahme entsprechend der allgemein gültigen Gebühren. Bei der Kontaktaufnahme über die digitale Softwarelösung oder per E-Mail entstehen keine Kosten.

Falls der Hinweisgeber ein persönliches Treffen wünscht, kann dies innerhalb einer angemessenen Zeit mit einem Vertreter der Compliance Organisation ermöglicht werden. Mit Einwilligung des Hinweisgebers kann die Zusammenkunft auch im Wege der Bild- und Tonübertragung -Video- erfolgen z.B. MS Teams, ZOOM etc..

### Informationen zur Erreichbarkeit

**Optional: Beschreiben Sie.**

Telefonische Kontaktaufnahme ist zu den normalen Geschäftszeiten von KURZ möglich: Mo-Fr. zwischen 08.00 – 17.00 Uhr MEZ.

### Informationen zur Zuständigkeit

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

### Informationen zum Prozess

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

### Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

### Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

**War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?**

Datei wurde hochgeladen

**Zur Verfahrensordnung:**

<https://www.kurz.de/de/ueber-kurz/compliance/>

## D. Beschwerdeverfahren

### D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

**Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.**

Die Entgegennahme und Erst-Validierung von Hinweisen erfolgt durch den Group Compliance Officer und den Deputy Group Compliance Officer -im Folgenden: „Compliance Organisation“- in der Konzernzentrale von KURZ am Standort Fürth. Die Mitarbeiter der Compliance Organisation sind Teil der Zentralen Dienste von KURZ und in ihrer Funktion dem Vorstand direkt unterstellt. Die Unabhängigkeit der Mitarbeiter der Compliance Organisation ist im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben garantiert. Je nach Thema des Hinweises erfolgt die Prüfung des Hinweises und die Klärung des Sachverhaltes durch den jeweils zuständigen Fachbereich. Die Kommunikation mit dem Hinweisgeber, insbesondere die Rückmeldung erfolgt jedoch in jedem Fall durch die Compliance Organisation.

**Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind**

- Bestätigt

## D. Beschwerdeverfahren

### D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

**Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.**

- Bestätigt

**Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.**

In jedem Fall werden Hinweisgeber vor ungerechtfertigter Benachteiligung und Bestrafung geschützt.

Die Mitarbeiter der Compliance Organisation sind als Empfänger von Hinweisen zur Wahrung der Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers sowohl gesetzlich als auch vertraglich verpflichtet.

Die Mitglieder der Compliance Organisation haben mit Hinweisen vertrauensvoll und unparteilich umzugehen.

Wird ein Hinweis über das KURZ Incident Reporting abgegeben, ist der Hinweisgeber zusätzlich dadurch geschützt, dass Hinweise einfach, sicher und anonym abgegeben werden können. Das System stellt sicher, dass alle Daten und Informationen, speziell die Identität des Hinweisgebers, vertraulich behandelt werden können.

Die Anwendung KURZ Incident Reporting wird auf dedizierten Servern in einem Hochsicherheitsrechenzentrum in Deutschland betrieben. Die Administration und Pflege der Server obliegt ausschließlich einem externen Dienstleister, dieser hat jedoch keinerlei Einsichtsrechte in die Korrespondenzen mit den Hinweisgebern. Das Rechenzentrum ist durch eine aktiv kontrollierte Firewall gesichert. Auf dem Server sind nur die für die Anwendung und Pflege erforderlichen Dienste installiert. Ein von innen gestarteter Datentransfer sowie ein direkter Zugriff auf den Server sind nicht möglich. Mit einer weiteren Sicherheitsstufe wird die Datenbank durch eine Firewall gesichert, die nur Anfragen vom lokalen System beantwortet.

**Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.**

Die für das Beschwerdeverfahren zuständigen Personen werden gesondert dahingehend geschult, dass sie Beschwerden stets vertraulich zu behandeln haben, die Identität der hinweisgebenden Person zu schützen ist und Vorkehrungen zu treffen sind, die Person vor Repressalien zu schützen. Entsprechend wird die Identität der hinweisgebenden Person nicht an Zulieferer oder den unmittelbaren Verursacher eines Verstoßes/Risikos kommuniziert. Auch Merkmale, die eine Identifizierung ermöglichen würden, werden soweit möglich nicht kommuniziert. Im eigenen Geschäftsbereich wurde dies für die eigenen Arbeitnehmer klarstellend in die unternehmensinterne Umsetzungsrichtlinien aufgenommen.

## D. Beschwerdeverfahren

### D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

**Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?**

- Nein

## E. Überprüfung des Risikomanagements

**Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?**

**In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?**

- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

**Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.**

Erster Berichtszeitraum. Wirksamkeit über die Folgejahre beobachten!

## E. Überprüfung des Risikomanagements

**Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?**

**In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?**

- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

**Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.**

Der Menschenrechtsbeauftragte und Head of Global Procurement ist in seiner Doppelfunktion in alle maßgeblichen Geschäftsabläufe, insbesondere des gesamten Lieferantenmanagements und der relevanten dazugehörigen Prozesse involviert. So wird unter anderem sichergestellt, dass Sorgfaltspflichten innerhalb der Lieferkette im Lieferantenmanagement berücksichtigt werden und insbesondere Einfluss auf die Lieferantenbewertung haben.

Lieferanten, die im Rahmen des Lieferantenmanagements auffällig sind, werden dem Head of Global Procurement zur Bewertung vorgelegt. Auf dieser Grundlage erfolgen Entscheidungen über Präventions- und/oder Abhilfemaßnahmen.

Im Rahmen des eigenen Geschäftsbereiches wurde die nach dem LkSG maßgeblichen Sorgfaltspflichten in den Verhaltenskodex von KURZ, den KURZ Code of Business Conduct durch den Group Compliance Officer aufgenommen. Im Rahmen des allgemeinen Compliance Management Systems ist die Geschäftsleitung verpflichtet, die im KURZ Code of Business Conduct enthaltenen Werte und Prinzipien einzuhalten und für die Umsetzung innerhalb von KURZ Sorge zu tragen. Sie wird dabei unterstützt durch den Group Compliance Officer und den Menschenrechtsbeauftragten.